



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Antje Kämmerer
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/910+4#461570/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 05.06.2025

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 13.05.2025
- Begründung, 29.04.2025
- Schallimmissionsprognose, 27.02.2025
- Schattenwurfprognose, 21.02.2025
- Planzeichnung, 04/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 05.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit der 4. Änderung des FNP Podelzig sollen die Darstellungen im Bereich südwestlich der Ortslage Podelzig entsprechend den Planungsabsichten der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ geändert werden. Beabsichtigt ist die Darstellung von Sondergebieten „Erneuerbare Energien“ und „Windenergienutzung“. Auf der Fläche Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ ist neben der vorrangigen Nutzung für Windenergieanlagen perspektivisch eine Nutzung für Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Verfahren 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise / Bedenken zum Belang Immissionsschutz, hier: Standsicherheit / Schall / Eiswurf, sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Den Aussagen in der Begründung unter Auswirkungen der 4. Änderung, Kap. 4.3, bezüglich der o.g. Themen Standsicherheit / Schall / Eiswurf kann daher nicht gefolgt werden.

Weiterhin ergehen folgende zusätzliche Hinweise/Bedenken bezüglich der beabsichtigten parallelen Nutzung des Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ für Photovoltaikanlagen zur Thematik Eiswurf:

Von den im Änderungsbereich geplanten Windkraftanlagen können in den Wintermonaten Eisstücke abgeworfen werden. Die Vereisung tritt ein, wenn entweder unterkühlte Wassertropfen auf das Rotorblatt auftreffen oder die Oberflächentemperatur des Rotorblattes unterhalb des Reifpunktes liegt und Wasserdampf auf der Oberfläche sublimiert.

In der Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ von 2015 heißt es unter Abs. 2 „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände

größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“

Das Risiko, dass die Photovoltaikanlagen durch herabfallende Eisstücke getroffen und ggf. beschädigt werden können, kann nicht ausgeschlossen werden.

Für eine genaue Beurteilung ist ein Eiswaufgutachten erforderlich, das zeigt, dass von den Windkraftanlagen verursachter Eiswurf/Eisfall zu keiner Gefährdung der Photovoltaikanlagen führen kann.

Dieses Dokument wurde am 05.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig
Ansprechpartner*In:	Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Referat:	Frau Zimmermann
Telefon:	N1
E-Mail:	0355/4991-1364
	marie.zimmermann@lfu.brandenburg.de
	Stand der Satzungsunterlagen: April 2025

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

LfU, N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzes der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus. Hierzu regelt § 11 Abs. 4 BNatSchG das Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen sind, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Danach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten
- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden. Der vorliegende Landschaftsplan der Gemeinde Podelzig wurde im Jahr 1998 aufgestellt.

Hinsichtlich der durch LfU, N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:

- Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gemäß Anlage 1, Nr. 2a)
- Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und

Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP. Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet (gemäß Anlage 1, Nr. 2 a)

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2 b bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
 - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2 c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
- Die Ergebnisse sind in Text und Karte darzulegen.

Um bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen zu können, sind die Regelungen des § 45b BNatSchG sowie der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW Erlass) vom 25.07.2023 zu beachten.

§ 45b BNatSchG unterscheidet dabei zwischen Nahbereich, zentralem Prüfbereich und erweitertem Prüfbereich.

1. Im Nahbereich gilt die Annahme, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist und somit Belange der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen.
2. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Das Risiko kann durch eine Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden bzw. durch geeignete Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.
3. Im erweiterten Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko regelmäßig nicht signifikant erhöht und steht der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens in der Regel nicht entgegen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Podelzig soll als zweistufiges Verfahren im Parallelverfahren mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus“ zum Bebauungsplan „Windpark Podelzig“ durchgeführt werden. Der Geltungsbereich zum BP sowie der Änderungsbereich des FNP sind identisch.

Im Flächennutzungsplanverfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann. Nach Auswertung der bisher vorliegenden Informationen gehen ich von der möglichen Bewältigung bestehender Probleme auf Ebene des BP aus.

Ich verweise aufgrund des parallelen BP-Verfahrens bezüglich

- Erfassungsanforderungen / Untersuchungsumfang
- des Umgangs mit dem möglichen Eintritt von Verbotstatbeständen für das Schutzgut Fauna und die Ableitung entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

auf die Ausführungen LfU, N1 in der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig – Lebus, hier

Gemeinde Podelzig“ zum Bebauungsplan „Windpark Podelzig“.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Natura 2000

Erforderliche Ausführungen zu § 1 a Abs. 4 BauGB.

Eingriffsregelung

Erforderliche Ausführungen zu § 1 a Abs. 3 BauGB.

Zimmermann

Dieses Dokument wurde am 28.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.